



Waschschlamm im Bergbau kein Abfall

Waschschlamm aus Aufbereitung mineralischer Rohstoffe, der innerhalb eines Bergbaubetriebes verwendet oder abgelagert wird, gilt nicht als Abfall – auch wenn er auerhalb der Bergbauanlage verarbeitet wird.

Das LVwG Vorarlberg (**14.11.2022, LVwG-401-1/2021-R18**) beschaftigte sich mit der AISAG-Pflicht von Waschschlammen. In einem Bergbaubetrieb wurde Kies entnommen und im naheliegenden Kieswerk (genehmigt nach der GewO) u.a. durch Waschen aufbereitet. Das Waschwasser wurde in ein Absetzbecken geleitet und der darin abgesetzte Waschschlamm nach Versickern des Wassers entnommen und wieder in der Kiesgrube abgelagert.

Der gegenstandliche Waschschlamm erfullt laut LVwG den Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 1 Z 3 AWG 2002 (bergbauliche Abfalle) und ist daher nicht als Abfall einzu-stufen. Er unterliegt in der Folge weder den Vorschriften des AWG noch des AISAG. Begrundend wird ausgefuhrt, dass der Waschschlamm im Zuge der Aufbereitung mineralischer Rohstoffe anfallt und dieser anschlieend innerhalb eines Bergbaug-ebiets verwertet wird. Ob die Aufbereitung in einer nach der GewO, WRG, AWG oder MinroG bewilligten Anlage erfolgt und durch wen diese erfolgt, sei unerheblich. Als entscheidend wird angesehen, dass der Ort der Gewinnung als Bergbauanlage genehmigt und der bergbauliche Abfall wieder in einer Bergbauanlage verfullt wird. Unerheblich sei auch, ob der Gewin-nungs- und Wiederverfullungsort identisch sind.

Lisa Vockenhuber und Rene Bruckner, Salzburg/Wien

Krisenfesttage

Okay, 2022 war schon ein zaches Jahr. Ein Krieg der Kategorie „aus langst vergangenen Zeiten“ in der Nachbarschaft, historisch hohe Strom- und Gaspreise plus Rekordinflation und noch kurz vor Jahresabschluss erschuttert ein Korruptionsskandal das Europaischen Parlament, dessen Tragweite noch gar nicht absehbar ist. War da nicht auch mal so etwas wie eine Corona-Pandemie? Sollten wir uns nicht endlich ernsthaft um den Klimawandel und den Biodiversitatsverlust kummern? Nicht nur die Revolution, sondern auch die Krise frisst ihre Kinder. Aber bekanntlich muss bei viel Schatten auch irgendwo Licht sein: Die Wohnzimmer sind zumindest diesen Winter noch nicht (unfreiwillig) kalt geblieben. Die gedrosselten Gaslieferungen aus Russland und die hohen Energiepreise haben deutlich gemacht, dass die Umstellung auf lokal erzeugte, regenerative Energien und Energieeffizienz nicht nur klimapolitische „No-Brainer“ sind. Und wenn man das Glas halbvoll sehen will, liee sich noch erganzen, dass viele wichtige und dringend benotigte Gesetzesvorlagen nur mehr auf den finalen Beschluss warten (Erneuerbare-Warme-Gesetz, UVP-G-Novelle, EU Notfall-VO zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren...). Insoweit sollen die anstehenden Weihnachtsfesttage auch dazu dienen, Kraft zu tanken, um 2023 die Projekte der Energiewende und Kreislaufwirtschaft mit Elan weiter voranzutreiben – wegen der Krisenfestigkeit war’s! Welche rechtlichen Neuigkeiten dabei zu berucksichtigen sind, prasentieren wir in dieser Ausgabe des NHP News Alert.

Wir wunschen frohe Festtage und viel Spa beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



3 Minuten Umweltrecht –

Der osterreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



AKTUELLES VIDEO: „Energiepreise auer Rand und Band“, mit Florian Stangl und Karina Knaus
[Willkommen Umweltrecht](#)



UPCOMING: „Fast Track fur Erneuerbare“, mit Martin Niederhuber, **Release am 20.12.2022**

 [3MinutenUmweltrecht](https://www.youtube.com/3MinutenUmweltrecht)

Zahlen, die uns beschaftigen:

100

Rechtlich sperrig anmutende Themen in drei Minuten erklart? Yes, we can! In nunmehr bereits 100 Kurzclips prasentiert das NHP-Team Neuigkeiten im Umwelt- und Energierecht. Auch 2023 wird es wieder viele Folgen von „3 Minuten Umweltrecht“ auf Youtube geben – klicken Sie sich durch!



Energy Corner

Erneuerbare Energien auf der Überholspur

Die Kommission schlägt eine **Notfallverordnung** mit erheblichen Genehmigungserleichterungen für die Errichtung von Erzeugungsanlagen vor. Damit soll der Erneuerbarenausbau beschleunigt und die Abhängigkeit von russischem Gas reduziert werden.



Die Vorschläge der Kommission sind weitgehend: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen soll in umweltrechtlichen Abwägungsentscheidungen als im „überwiegenden öffentlichen Interesse“ liegend und „der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit“ dienend qualifiziert werden. Zudem soll das artenschutzrechtliche Tötungs- und Störungsverbot abgeschwächt werden.

Der Verordnungsvorschlag determiniert weiters konkrete Entscheidungsfristen für die Behörden: Die Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Solarenergieanlagen auf Gebäuden sollen maximal einen Monat dauern; Anlagen von Eigenversorgern bis zu einer Größe von 50 kW sollen – wenn die Behörde nicht fristgerecht entscheidet – von einer Genehmigungsfiktion profitieren. Die Verfahren zur Genehmigung von Wärmepumpen sollen nicht länger als drei, jene für Repowering-Projekte nicht länger als sechs Monate in Anspruch nehmen.

Als EU-Verordnung würden die Genehmigungserleichterungen unmittelbar in Österreich gelten und entgegenstehendes nationales Recht für die einjährige Geltungsdauer verdrängen. Ob der Rat dem Vorschlag zustimmt und die Verordnung so erlässt, darf mit Spannung erwartet werden.

Christian Eder und Florian Stangl, Wien

Splitter

Initiativantrag: „Übergewinnsteuer“ für Strom

Laut Entwurf des **Bundesgesetzes über den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG)** sind 90 % der Überschusserlöse aus der Veräußerung von Strom zwischen 1.12.2022 und 31.12.2023 als Bundesabgabe zu leisten. Beitragsschuldner sind insbesondere Betreiber von Ökostrom-Erzeugungsanlagen mit einer Kapazität von über 1 MW. Vorgesehen sind Befreiungen und ein Absetzbeitrag für Investitionen in Erneuerbare und Energieeffizienz. Ausgenommen sind u.a. Bezieher von ÖSG-Einspeise- bzw. Nachfolgetarifen und – zumindest teilweise – Großanlagen, die eine Marktprämie beziehen. (MAS/STF)

Neues zum EAG

Mit der jüngsten **EAG-Novelle** wurde die Förderungsabwicklung für PV erleichtert: die Verlängerungsmöglichkeiten der Inbetriebnahmefrist wurden erweitert, Investitionszuschüsse für PV-Anlagen der Kategorie B (10 bis 20 kWp) werden in Hinkunft per Verordnung und nicht mehr im Bieterverfahren festgelegt und Verbraucher sind nunmehr berechtigt, Investitionszuschüsse auch nach der Anlagenerrichtung zu beantragen. (BIG)

Strompreisbremse für Haushalte

Der Grundbedarf von Haushalten an Strom wird nach dem **StromkostenzuschussG** mit 10 Cent/kWh gedeckelt. Für einkommensschwache Haushalte gibt es zusätzlich einen Zuschuss zu den Netzkosten. Für die hierdurch entstehenden Mindereinnahmen der Lieferant:innen und Netzbetreiber:innen kommt der Staat auf. Die Strompreisbremse gilt von 1.12.2022 bis 30.6.2024. (STF)

Fördertopf für „Energieeffizienz an 1. Stelle“

Etwas versteckt im **BudgetbegleitG 2023** werden im Rahmen des UmweltförderungsG erhebliche Mittel (jährlich mindestens € 190 Mio. bis 2030!) für Maßnahmen zur Erreichung der Energieeffizienz-Ziele zugewiesen. Offen bleibt, ob in Anbetracht dieses prallen Fördertopfs im – nach wie vor ausständigen – EEEffG neu an den kontrovers diskutierten Lieferantenverpflichtungen festgehalten wird. (STF)

Kein doppeltes Netzzutrittsentgelt

Der Netzzutritt und die hierfür anfallenden Entgelte sorgen regelmäßig für heiße Diskussionen. Nun hat die Regulierungskommission der E-Control eine bisher strittige Frage geklärt (**5.10.2022, R STR 12/22/4**): Besteht bereits ein ausreichender Entnahme-Anschluss, darf der Netzbetreiber für die Einrichtung eines Einspeise-Zählpunkts kein weiteres Netzzutrittsentgelt verrechnen. Überschusseinspeiser dürfen also aufatmen. Eine (höchst-)gerichtliche Entscheidung in dieser Frage steht allerdings noch aus. (STF)

EAG: Förderrichtlinien veröffentlicht

Die OeMAG hat die **Allgemeinen Förderbedingungen für EAG-Marktprämien** veröffentlicht. Darin werden wichtige Klarstellungen getroffen und die Förderverfahren spezifiziert. Mitunter werden auch bislang strittige Frage adressiert; so wird festgehalten, dass Großanlagen aufgrund der „Gewinnregel“ (§ 11 Abs. 6 EAG) keine Zahlungen an den Staat leisten müssen. (STF)

EuGH Porr - Abfallende von Bodenaushub bereits mit Qualitätskontrolle?

Die Entscheidung des **EuGH in der Rechtssache Porr Bau GmbH vom 17.11.2022, C-238/21**, räumt mit einigen vermeintlichen Eckpfeilern des österreichischen Abfallrechts auf:

- Aushubmaterial muss nicht immer Abfall sein. Es ist möglich, dass die Entledigungsabsicht schon von vornherein nicht gegeben ist.
- Aushubmaterial kann sogar als Nebenprodukt zu klassifizieren sein, was ebenfalls die Abfalleigenschaft von vornherein ausschließt.
- Falls es sich bei dem Material doch um Abfall handelt, kann eine Qualitätskontrolle genügen, um die Abfalleigenschaft enden zu lassen (Vorbereitung zur Wiederverwendung).
- Das Material muss folglich nicht so lange Abfall bleiben, bis es konkret zur Substitution von Rohstoffen eingesetzt wird.
- Die Aufzeichnungskriterien des Bundes-Abfallwirtschaftsplans können für die Frage des Abfallendes irrelevant sein, nämlich dann, wenn die Einhaltung der Umweltstandards belegt ist.

Zu erwarten ist, dass dieses Urteil spürbare Auswirkungen auf den Vollzug haben wird. Die noch knapp vorher ergangenen Erkenntnisse des VwGH vom 20.12.2022 (**Ra 2021/07/0068; Sodaasche**) und **7.11.2022 (Ra 2021/07/0060; Sappi)**, die das in § 5 Abs. 1 AWG 2002 festgelegte Abfallende erst mit Substitution von Rohstoffen als unionsrechtlich zulässig erachten, dürften damit wohl überholt sein.

Martin Niederhuber, Wien



Splitter

EU-ETS vs. Nationaler Emissionshandel

Mit der jüngst veröffentlichten **NEHG-EU-ETS Befreiungsverordnung 2022** soll sichergestellt werden, dass es zu keiner Doppelbelastung von Treibhausgasemissionen durch den EU-Emissionshandel und das Nationale Emissionshandelssystem gemäß NEHG 2022 kommt. (MIG)

UVP-Änderungsgenehmigung für Windpark

BVwG bestätigte den Änderungsbescheid nach § 18b UVP-G 2000 zum Windpark Engelhartstetten (**BVwG vom 19.10.2022, W109 2248224-1 47E**). Dabei wurde u.a. festgehalten, dass die Parteistellung der Beschwerdeführer im § 18b-Verfahren auf die beantragten Änderungen und deren Auswirkungen begrenzt ist und dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nach Art. 12 FFH-RL zwar individuenbezogen zu sehen ist, in diesem Fall aber durch Vorschreibungen gewährleistet ist, dass es zu keiner erhöhten Mortalität kommt. (FUJ)

Buchtipp: Wasserrechtsgesetz



Lesestoff für die Feiertage!
Der von Ferdinand Kerschner herausgegebene Kurzkommentar zum Wasserrechtsgesetz ist im Verlag Österreich erschienen. Zwei NHP-Rechtsanwälte haben maßgeblich daran mitgewirkt. Florian Stangl und Paul Reichel sind Autoren mehrerer zentraler Bestimmungen des WRG.

NHP-Purpose

NHP ist eine Kanzlei mit Sinn! 2022 haben wir einen Organisationsentwicklungsprozess begonnen und auch definiert, was uns als Kanzlei ausmacht. Daraus ist der NHP-Purpose entstanden. Als Unternehmen ist das Teil unserer DNA und danach handeln wir auch täglich.

nhp

"Wir leisten einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung unserer Gesellschaft, indem wir umweltverträgliche Projekte ermöglichen und den rechtspolitischen Diskurs mitprägen."





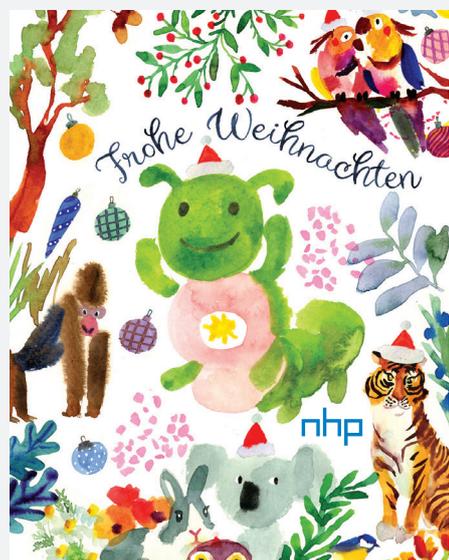
Splitter

UVP-Kumulierung bei gemischter Tierhaltung

Bei der Haltung verschiedener Zuchttiere gilt für die Berechnung des Erreichens der relevanten Schwellenwerte, dass Kleinbestände (bis 5 %) nicht zu berücksichtigen sind (Anh 1 Z 43 lit b UVP-G). Der VwGH (**20.10.2022, Ro 2019/06/0021**) hat hierzu klargestellt, dass diese Kleinbestände im Rahmen der Kumulierungsprüfung sehr wohl einzubeziehen sind. (WEP)

Weihnachtsgrüße

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte wünschen erholsame Festtage und alles Gute für das kommende Jahr.



Jubiläumsvideo „3 Minuten Umweltrecht“

Die Idee entstand vor Jahren beim Baden am Fuschlsee. Jetzt feiert der wohl bekannteste Umweltrechts-Videoblog „3 Minuten Umweltrecht“ Jubiläum. 100 Videos wurden in den letzten 5 Jahren veröffentlicht und erfreuen sich großer Beliebtheit.

Das bedeutet 300 Minuten oder 18.000 Sekunden voller Infotainment rund um die Themen Umweltrecht, Nachhaltigkeitsrecht, Energierecht und vieles mehr.

Zur Feier des Jubiläums ziehen die Rechtsanwält:innen von Niederhuber & Partner Resümee.

Im 100. Video werden Fragen rund um das erfolgreiche Videoformat beantwortet: Was ist eigentlich das Ziel der Videos? Wie läuft die Vorbereitung ab? Und warum hat Energierecht einen hohen Stellenwert?



Die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH vergibt in Kooperation mit dem Institut für Rechtswissenschaften der Universität für Bodenkultur Wien ein mit € 2.000,-- dotiertes **Dissertations-Stipendium für besondere wissenschaftliche Leistungen aus dem Bereich des Umwelt- und Technikrechts.**

2.000 €
Jetzt
Stipendium
sichern!



Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Reisnerstraße 53
1030 Wien
+43 1 513 21 24
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a
5020 Salzburg
+43 662 90 92 33
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

GRAZ

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Metahofgasse 16
8020 Graz
+43 316 207 383
graz@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum